Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4491

17. 12. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel [1]) ist am 11. Mai 1975 unterzeichnet worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2109/75 des Rates vom 11. August 1975 [2]) ist der Zeitpunkt für die Anwendung der Zollsenkungen festgesetzt worden, die in Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem Abkommen für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere für Tomatenmark, vorgesehen sind.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zum vorgenannten Abkommen hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft abzuschließen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 28. Mai 1975, S. 3
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 215 vom 13. August 1975, S. 3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Briefwechsels befugte Person zu bestellen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr ....,

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen in Anschluß an die beiderseitigen Erläuterungen zu den Bedingungen für die Einfuhr von Tomatenmark, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß sich Israel verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen .... Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die israelische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Handels- und Industrieministerium überwacht wird.

Die Einhaltung der Mengengarantien erfolgt entsprechend den zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Bedingungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben Nr. 2

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Erläuterungen zu den Bedingungen für die Einfuhr von Tomatenmark, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß sich Israel verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 der Gemeinschaft gelieferten Mengen .... Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die israelische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Handels- und Industrieministerium überwacht wird.

Die Einhaltung der Mengengarantien erfolgt entsprechend den zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Bedingungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ts 9/75.

Die Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Anhang zum Dokument .....

Datum: 6. November 1975

1. Haushaltsposten: Kapitel XII (Zölle)

2. Bezeichnung des Vorhabens: (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

3. Juristische Grundlage: Artikel 113 – Rom-Vertrag

4. Ziele des Vorhabens: Selbstbeschränkung von israelischer Seite angesichts der Zollermäßigung für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1975)	Kommendes Haushaltsjahr (1976)
zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts [1])			
zu Lasten nationaler Verwaltungen	57 000 RE		57 000 RE
zu Lasten anderer nationaler Sektoren			

5.1 Vorausschau Jahr Jahr Jahr

5.2 Berechnungsmethode: Bei einer Selbstbeschränkung für das Jahr 1975 auf 1750 t/pro Jahr und dem derzeit gültigen Mindestpreis (600 RE/t) läßt sich der Verlust der Gemeinschaft durch Zollausfall wie folgt beziffern:

GZT: 18 v. H.
Zollreduzierung um 30 v. H.
gemäß Israel-Abkommen: 12,6 v. H.

Selbstbeschränkung × Verlust (voller Zollsatz – abzüglich tatsächlich erhobenem Zoll)
1750 t × 32,40 RE (108,00 — 75,60) = 56 700 RE

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel
Ja Nein

6.2 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt
Ja Nein

6.3 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts
Ja Nein

6.4 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

[1]) Es handelt sich um Nichterhebung von Zöllen.

Begründung

In Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ist für bestimmte Erzeugnisse, unter anderem für Tomatenmark mit Ursprung in Israel, vorbehaltlich der Einhaltung der durch Briefwechsel vereinbarten Bedingungen eine Senkung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2109/75 des Rates vom 11. August 1975 ist der Zeitpunkt für die Anwendung der Zollsenkungen festgesetzt worden, die in Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem Abkommen für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere für Tomatenmark vorgesehen sind. Das Inkrafttreten dieser Zugeständnisse war gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/75 des Rates über den Abschluß des Abkommens zurückgestellt worden.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung über einen Briefwechsel, in den die Bedingungen für die Einfuhr von Tomatenmark mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft festgelegt sind, zu genehmigen. Diese Verordnung soll am 1. Januar 1976 in Kraft treten, da die Geltungsdauer der Verordnung über den vorausgehenden Briefwechsel am 31. Dezember 1975 ausläuft.